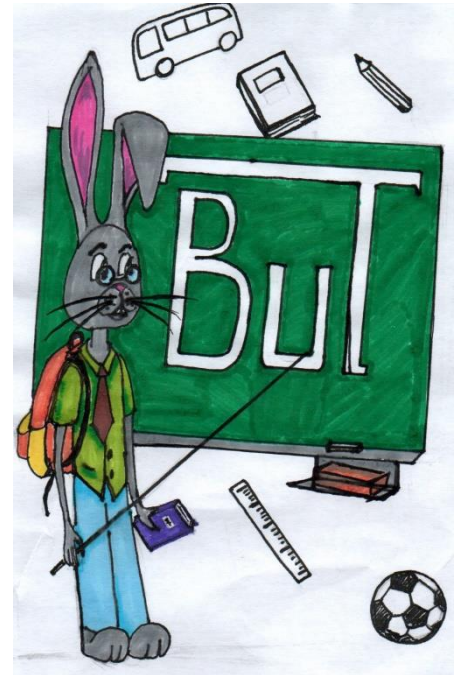


BILDUNG UND TEILHABE

LERNFÖRDERUNG IM LANDKREIS NORTHEIM

1. Ablauf der Beantragung:

- ▶ Die Fachlehrkraft der Schule stellt Förderbedarf fest
- ▶ Die Sorgeberechtigten stellen den Antrag bei der zuständigen Leistungsbehörde (BuT-Stelle beim Jobcenter oder Landkreis Northeim) und benennen den Lernanbieter
- ▶ Die Schule stellt eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Lernförderung aus, dabei wird auch die Eignung der Lernförderkraft festgestellt (vgl. Ziffer 2 und 3)
- ▶ zuständige Leistungsbehörde prüft und entscheidet über den Antrag und stellt Lernfördergutschein aus
- ▶ Die Sorgeberechtigten geben den Lernfördergutschein bei der Lernförderkraft ab
- ▶ Die Lernförderkraft erteilt Lernförderung, lässt sich die erteilte Lernförderung auf dem Abrechnungsbogen durch die Unterschrift des Kindes bzw. des Erziehungsberechtigten bestätigen und reicht die Rechnung bei der zuständigen Leistungsbehörde ein
- ▶ Die Leistungsbehörde prüft die Rechnung und zahlt direkt an den Lernanbieter



2. Prüfung der fachlichen Eignung der privaten Lernanbieter

2.1 Geeignete Leistungsanbieter

Fachlich geeignet sind diejenigen Personen, die einen Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Noten in den von ihnen unterrichteten Fächern nachweisen können.

Für Schüler und Schülerinnen gilt, dass diese in den von ihnen unterrichteten Fächern zuletzt selbst mit einer mindestens befriedigenden Leistung benotet wurden. Das letzte Schulzeugnis ist hierzu vorzulegen.

2.2 Geeignete besonders qualifizierte Leistungsanbieter

Als besonders qualifiziert gelten Lehrer und Personen, die einen Hochschulabschluss nachweisen können oder als pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Schule tätig sind und dort Vertretungsunterricht geben. Auch Lehramtsstudentinnen und -studenten sind als besonders qualifiziert anzusehen, wenn sie Unterricht in ihren Studienfächern erteilen.

2.3 Ebenso werden gewerbliche Anbieter als besonders qualifiziert angesehen.



3. Vergütung:

Die Vergütung der Lernförderung ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Qualifikation
- Einzel- oder Gruppenunterricht

Eine Einzelförderung bezieht sich auf die Lernförderung von einem Kind pro Unterrichtseinheit. Im Rahmen der Gruppenförderung sollen in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als vier Kinder unterrichtet werden.

Zu beachten ist, dass Lernförderanbieter keine Lernförderung für eigene Kinder oder Geschwister oder im Haushalt lebende Personen abrechnen dürfen. Wird Lernförderung von Lehrerinnen oder Lehrern angeboten, dürfen diese nicht ihre eigenen Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Vergütung geeignete Lehrkräfte (siehe 2.1)

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung pro Kind
45 Minuten	bis zu 12,00 €	bis zu 6,00 €

Vergütung für besonders qualifizierte Lehrkräfte (siehe 2.2)

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung pro Kind
45 Minuten	bis zu 18,00 €	bis zu 9,00 €

Vergütung für gewerbliche Anbieter (siehe 2.3)

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung pro Kind
45 Minuten	bis zu 18,00 €	lt. Vereinbarung

